

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien
Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1467/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Umweltschutz durch Strafrecht“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Ich habe aus Anlass der Anfrage im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH Auswertungen zum 7. Abschnitt des StGB erstellen lassen, die hier als Beilage angeschlossen sind.

Zu 6:

Eine „Ausweitung der Verfolgung“ von Umweltstraftaten ist strafprozessual nicht möglich. Schon jetzt sind nach § 2 StPO Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hierzu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären. Dabei haben sie die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind (§ 3 StPO).

Zu 7:

Gemäß § 4 Abs. 3 DV-StAG haben die Leiter der Staatsanwaltschaften, wenn es zweckmäßig ist, staatsanwaltschaftliche Geschäfte bestimmter Art in einem Referat zu vereinigen. Bestimmte staatsanwaltschaftliche Geschäfte, insbesondere Jugend-, Militär-, Suchtmittel-, Umwelt- und Wirtschaftsstrafsachen, Auslieferungs- und Mediensachen sowie Strafsachen nach dem Verbotsgebot, wegen Verhetzung (§ 283 StGB) oder wegen terroristischer Vereinigung (§ 278b StGB), terroristischer Straftaten (§§ 278c StGB), Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB), nach den §§ 278e und 278f StGB oder § 282a StGB („extremistische Strafsachen“) oder nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB („Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen“), ferner die Mitwirkung in Verfahren über bedingte Entlassungen und in

bürgerlichen Rechtssachen sollen jeweils einem Staatsanwalt, bei großem Umfang der Geschäfte mehreren Staatsanwälten übertragen werden.

Das bedeutet, dass nicht bei allen Staatsanwaltschaften besondere Referate für Umweltstrafsachen eingerichtet sind. Auch wo besondere Zuständigkeiten eingerichtet sind, lasten sie keine ganze Arbeitskraft aus. Eine Auswertung der insgesamt für Umweltstrafsachen eingesetzten Kapazitäten ist nicht möglich.

Zu 8 bis 12:

Ausbildungs- oder Fortbildungsprogramme speziell zum Bereich des Umweltstrafrechts werden mangels Nachfrage justizintern nicht angeboten. Ein allfälliger ad hoc Schulungswunsch könnte aber jederzeit im Wege externer Anbieter abgedeckt werden.

Zu 13:

Bei einem Vergleich der (staatsanwaltschaftlichen) Anfallszahlen zu den vorhandenen Planstellen ist ersichtlich, dass den über die Instanzen verteilten bundesweit nur rund 390 staatsanwaltlichen Planstellen im Verhältnis zum Gesamtanfall nur wenige Umweltdelikte gegenüberstehen. Dieser Umstand sowie jener, dass bei kleinen Staatsanwaltschaften überhaupt nur einige wenige Staatsanwälte tätig sind, lässt die Begründung von umweltstrafrechtlichen Sonderzuständigkeiten nicht nur wenig zielführend erscheinen, sondern ist darüber hinaus auch organisatorisch nur schwer möglich. Ein Bedarf für die Einrichtung umweltstrafrechtlicher Sonderzuständigkeiten wird daher derzeit nicht gesehen.

Zu 14:

Mit dem damaligen Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) gab es in der Vergangenheit punktuelle, anlassbezogene Gelegenheiten zur Zusammenarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Recht. Zuletzt kam es im Rahmen der Vorbereitung des Strafrechtsänderungsgesetzes 2018 zu einem Austausch mit dem BMLFUW zu einer Frage des Anpassungsbedarfs im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung. Eine derartige Zusammenarbeit wird es auch in Zukunft weiterhin geben.

Zu 15:

Die Task Force Strafrecht befasst sich im Sinne des Regierungsprogramms grundsätzlich mit Gewalt- und Sexualdelikten.

Wien, 21. September 2018

Dr. Josef Moser

